

Bundesverfassungsgericht
Zweiter Senat
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

2 BvC 46/14

24. Oktober 2015

Weitere Gründe für die Ablehnung des Bundesverfassungsrichters Peter Müller wegen Besorgnis der Befangenheit

Mit den Schriftsätzen vom 16.9.2015 und vom 7.10.2015 hatte ich als Beschwerdeführer unter anderem dargelegt, wie bedenkenlos sich der Verfassungsrichter Peter Müller vor der saarländischen Landtagswahl 2009 über verfassungsrechtlichen Grenzen der staatlichen Politikfinanzierung hinweggesetzt hat und dass dies seine Befangenheit besorgen lässt; denn im vorliegenden Gerichtsverfahren geht es ebenfalls um die Grenzen staatlicher Politikfinanzierung.

Im Folgenden sollen nun noch zwei weitere Sachverhalte dargestellt werden, die wiederum zeigen, dass der Verfassungsrichter Peter Müller die rechtlichen Grenzen der staatlichen Politikfinanzierung grob zu missachten pflegt und dass die darin deutlich werdende Einstellung zum Recht der staatlichen Politikfinanzierung die Besorgnis seiner Befangenheit erst recht begründet.

Gliederung

1. Erhöhung der Fraktionszuschüsse um 49 Prozent: offensichtlich rechtswidrig
2. Das saarländische Fraktionsrechtsstellungsgesetz: ein Camouflage-Gesetz
 - a) Parallele zum Fraktionsgesetz des Bundes
 - b) Die besondere Verantwortung des Verfassungsrichters Müller für das Fraktionsrechtsstellungsgesetz
 - c) Anwendung des § 18 Abs. 3 Nr. 1 BVerfGG: unvereinbar mit seinem Sinn
 - d) Zusammenfassung
3. Resümierende Gesamtwertung

1. Erhöhung der Fraktionszuschüsse um 49 Prozent: offensichtlich rechtswidrig

Nach der saarländischen Landtagswahl im Jahr 2009 legte die Regierung des Saarlandes unter ihrem Ministerpräsidenten Peter Müller für das Jahr 2010 den Entwurf eines Landeshaushalts vor, der unter anderem eine 49prozentige Erhöhung der Zuschüsse für die saarländischen Landtagsfraktionen vorsah (siehe **Anlage 1**), und so wurde es dann auch beschlossen (**Anlage 2**). Die Erhöhung war so ausgestaltet, dass sie vor allem der FDP (plus 92 %) und den Grünen (plus 49 %) zu Gute kam, obwohl die Grünen bei der Landtagswahl kein Mandat dazu gewonnen hatten und die FDP lediglich zwei zusätzliche Mandate erlangt hatte. Beide Parteien benötigte Müller, um – nach den großen Verlusten seiner CDU bei der Landtagswahl 2009 – mittels einer Jamaika-Koalition weiterhin Ministerpräsident bleiben zu können. Die Bildung der schwarz-gelb-grünen Koalition, damals die erste in einem deutschen Parlament, hatte allgemein überrascht. Von der Erhöhung profitierte aber auch die CDU-Fraktion, deren Zuschüsse sich kaum verringerten, obwohl sie 2009 mehr als ein Viertel ihrer Mandate verloren hatte.

Die gewaltige Erhöhung der Fraktionszuschüsse erfolgte in einem öffentlichkeitsscheuen, kein Aufsehen erregenden Verfahren durch bloße Änderung von Haushaltstiteln. Die Frage, ob ein solches Bewilligungsverfahren verfassungsgemäß ist, ist einer der Gegenstände des vorliegenden Gerichtsverfahrens. Dieses Bewilligungsverfahren war allerdings in § 5 Abs. 2 Satz 2 des von Müller als früherem CDU-Fraktionsvorsitzenden mit initiierten und durchgesetzten Camouflage-Gesetzes, das saarländischen Fraktionsrechtsstellungsgesetzes, vorgesehen (dazu Näheres unter 2.). Zusätzlich wurde die Erhöhung dadurch getarnt, dass ein Teil, nämlich zusätzliche 600.000 €, nicht in den dafür vorgesehenen Titel eingestellt wurden, sondern, ohne nähere Erläuterung, in einen anderen, zweiten Titel (siehe ebenfalls **Anlage 2**). So schien die Erhöhung auf den ersten Blick nur 24 % zu betragen. Der Extra-Titel wies auch insofern eine Besonderheit auf, als von den 600.000 € jede der fünf Fraktionen – unabhängig von ihrer Größe und von ihrer Stellung als Regierungs- oder Oppositionsfraktion – 120.000 € erhielt,¹ ohne dass dieser Verteilungsmodus, von dem die kleineren Fraktionen besonders profitierten, im Haushalt genannt wurde, obwohl dies nach § 5 Abs. 2 Satz 2 des Fraktionsrechtsstellungsgesetzes (**Anlage 5**) eigentlich hätte geschehen müssen.

Die Landtagsfraktionen brauchten nach dieser Steilvorlage durch die Regierung den Haushaltsentwurf nur noch abzusegnen, um an die zusätzlichen Mittel zu kommen. Die offensichtlich rechtswidrige weitere Erhöhung um 600.000 € wurde später vom Rechnungshof des Saarlandes aufs schärfste beanstandet: Sie sei „weder notwendig noch angemessen“ und „mit den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nicht vereinbar.“ (Siehe Presseerklärung des Rechnungshofs vom 18.2.2014, S. 3, in **Anlage 3**).² In Konsequenz

¹ Das hat eine Anfrage beim Landtagspräsident ergeben.

² Siehe auch Michael Jungmann/Thomas Schäfer, Rechnungshof kritisiert Saar-Fraktionen, Saarbrücker Zeitung vom 23.2.2013.

dieser Kritik halbierte der Landtag im Haushaltsplan 2014 den Zusatzbetrag und integrierte ihn im Haushaltsplan 2015 in den einheitlichen Titel für Fraktionszuschüsse (siehe **Anlage 4**).

Die von der Regierung des Saarlandes unter dem Verfassungsrichter Peter Müller als damaligem Ministerpräsidenten initiierten, offensichtlich rechtswidrigen Maßnahme im Haushalt 2010 unterstreichen einmal mehr die Bedenkenlosigkeit, mit der Müller bereit war, sich über rechtliche Grenzen der staatlichen Politikfinanzierung hinwegzusetzen, was ihn als Richter über solche Grenzen disqualifiziert.

2. Das saarländische Fraktionsrechtsstellungsgesetz von 1996: ein Camouflage-Gesetz

a) Parallele zum Fraktionsgesetz des Bundes

Ein weitere Grund für die Besorgnis der Befangenheit des Verfassungsrichters Peter Müller im Sinne des § 19 BVerfGG stellen der Inhalt und das Zu-Stande-Kommen des saarländischen Fraktionsrechtsstellungsgesetzes vom 13. November 1996 (**Anlage 5**) dar.³ Dieses Gesetz enthält im Wesentlichen gleich lautende Regelungen wie das Fraktionsgesetz des Bundes, welches 1995 als elfter Abschnitt in das (Bundes-) Abgeordnetengesetz eingefügt worden war (§§ 45-54 AbgG) und welches Gegenstand des vorliegenden Gerichtsverfahren ist. Der Verfassungsrichter Peter Müller hatte zum Fraktionsrechtsstellungsgesetz maßgeblich beigetragen. Er müsste deshalb, wenn es im vorliegenden Gerichtsverfahren um die Verfassungsmäßigkeit des (Bundes-)Fraktionsgesetzes geht, quasi in eigener Sache entscheiden.

Nach § 18 Abs. 3 Nr. 1 BVerfGG darf als Richter zwar nicht ausgeschlossen werden, wer am Gesetzgebungsverfahren mitgewirkt hat, welches zu dem vom Bundesverfassungsgericht zu prüfenden Gesetz geführt hat. Die darin zum Ausdruck kommende Wertung

³ Die Änderungen des Fraktionsrechtsstellungsgesetzes durch das Gesetz 1824 vom 19. März 2014 (Amtsl. S. 296) betreffen die im vorliegenden Gerichtsverfahren behandelte Problematik nicht.

strahlt nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts auch auf die Auslegung des § 19 BVerfGG aus.⁴ Das saarländische Fraktionsrechtsstellungsgesetz ist allerdings nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, sondern das Fraktionsgesetz des Bundes. § 18 Abs. 3 Nr. 1 BVerfGG ist deshalb seinem Wortlaut nach gar nicht einschlägig. Da das saarländische Fraktionsrechtsstellungsgesetz aber gleichlautende Regelungen wie das (Bundes-)Fraktionsgesetz enthält, kommt eine analoge Anwendung in Betracht. Dann müssen aber auch diejenigen Auslegungsgrundsätze mit herangezogen werden, welche die Anwendung der Vorschrift ausnahmsweise ausschließen.

b) Die besondere Verantwortung des Verfassungsrichters Müller für das Fraktionsrechtsstellungsgesetz

§ 18 Abs. 3 Nr. 1 BVerfGG, der dem Ausschluss eines Richters entgegensteht, gilt nur für „die bloße Mitwirkung am Gesetzgebungsverfahren“.⁵ Dagegen kann die Befangenheit begründet sein, wenn „ein zusätzliches Besorgnis erregendes Moment“ hinzutritt,⁶ das „über die in § 18 Abs. 3 BVerfGG als unbedenklich bezeichneten Tätigkeiten hinausgeht.“⁷ Solche zusätzlichen, Besorgnis erregenden Momente liegen hier vor:

Der Richter Peter Müller hat nicht nur als Abgeordneter am Gesetzgebungsverfahren mitgewirkt und in den Abstimmungen im Landtag für das Gesetz votiert. Seine Mitwirkung geht vielmehr persönlich und sachlich weit darüber hinaus: Er war seit April 1994 Vorsitzender der CDU-Landtagsfraktion,⁸ welche das Gesetz zusammen mit den beiden anderen Landtagsfraktionen ausgearbeitet

⁴ BVerfGE 2, 295 (297).

⁵ BVerfGE 2, 295 (297 f.).

⁶ BVerfGE 2, 295 (297 f.); 102, 122 (125). Siehe auch Eckart Klein, in: Benda/Klein, Verfassungsprozessrecht, 3. Aufl., 2011, Rn. 241.

⁷ BVerfGE 102, 122 (125) unter Hinweis auf E 82, 30 (38).

⁸ Dazu, dass die Mitwirkung eines Fraktionsvorsitzenden die Anwendung des § 18 Abs. 3 Nr. 1 BVerfGG ausschließen kann, Dieter Overhoff, Ausschluss und Ablehnung des Richters in den deutschen Verfahrensordnungen aus innerprozessualen Gründen – Befangenheitsbezug aufgrund Personen- und Sachbezuges, Dissertation Münster, 1975, S. 73.

und einvernehmlich in den Landtag eingebracht hat.⁹ Der Verfassungsrichter Müller hat dieses Gesetz also geradezu mitbetrieben und trägt deshalb unmittelbar persönlich Verantwortung für das Gesetz. Diese besondere Verantwortung trug er nicht nur für Inhalt des Gesetzes, sondern auch für das offensichtlich von den Fraktionen abgesprochene Gesetzgebungsverfahren, welches alles andere als „normal“ war. Es entsprach vielmehr genau dem Muster von Gesetzen, bei welchen die Initiatoren und Verantwortlichen ein schlechtes verfassungsrechtliches Gewissen haben und deshalb die Probleme im Wege eines „Camouflage-Gesetzes“ auszublenden suchen. Das Gesetz enthält sämtliche problematischen Regelungen, die auf Bundesebene Gegenstand des vorliegenden Gerichtsverfahrens sind. Ihrer Verfassungswidrigkeit wurde im saarländischen Gesetzgebungsverfahren geflissentlich übergangen: die Unzulässigkeit von Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen (siehe Beschwerdeschrift, S. 42 – 45, 47 f. sowie Antragsschrift im ÖDP-Verfahren, S. 44 ff., besonders 46 f.¹⁰), die Verfassungswidrigkeit des Ausschlusses der Erforderlichkeit von Fraktionsausgaben von der Rechnungshofprüfung (siehe Beschwerdeschrift, S. 45 f., 47) und die Verfassungswidrigkeit der Mittelbewilligung bloß im Haushaltsplan (siehe Beschwerdeschrift, S. 31 – 39).¹¹

Im gesamten Gesetzgebungsverfahren des Fraktionsrechtsstellungsgesetzes war sorgfältig vermieden worden, die verfassungsrechtlich problematischen Punkte auch nur mit einem Wort anzusprechen. Obwohl im Vorblatt des Gesetzentwurfs durchaus eingeräumt wurde, dass die „Einzelheiten der Verwendung und der Kontrolle der den Fraktionen zur Verfügung stehenden staatlichen Mittel [...] umstritten“ seien, wurde dabei die Frage der

⁹ Gesetzentwurf der SPD-Landtagsfraktion, der CDU-Landtagsfraktion und der Bündnis 90/Die Grünen-Landtagsfraktion vom 16.9.1996, Landtagsdrucksache 11/856 (**Anlage 6**).

¹⁰ Die Antragsschrift im Verfahren der ÖDP-Organklage wurde – laut Beschwerdeschrift, S. 70 – ebenfalls zum Gegenstand der Begründung der Beschwerde gemacht.

¹¹ Ebenso wurde der bereits damals bestehende Widerspruch von Abgeordneten-Funktionszulagen zum Diätenurteil (BVerfGE 40, 296 [318]) angesprochen.

Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes gezielt vermieden. Erwähnt wurde nur die Selbstverständlichkeit, dass „die Fraktionen – wie das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich festgestellt hat (BVerfGE 62, 194 [202]; 80, 188 [231]) – [...] mit staatlichen Mitteln finanziert werden dürfen.“¹² Auch in der von den Fraktionen formulierten Begründung des Gesetzes wurden sämtliche verfassungsrechtlichen Probleme ausgespart.

So wurde die Erlaubnis von Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen aus staatlichen Mitteln (§ 3 Abs. 3 und § 5 Abs. 1) nicht begründet; daran liege lediglich die Klarstellung, „dass auch [...] die Information der Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit zu dem Aufgabenkreis einer Fraktion“ gehöre.¹³ Das Wüppesahlurteil des Bundesverfassungsgerichts, aus dem sich das Gegenteil ergibt,¹⁴ bleibt unerwähnt.

Die Einschränkung des Rechnungshofs, welchem die Überprüfung von Maßnahmen der Fraktionen auf ihre Erforderlichkeit vorenthalten wird (§ 8 Abs. 2 Satz 2), wird damit begründet, die Landeshaushaltsordnung sei darauf „nicht unmittelbar anwendbar.“¹⁵ Unerwähnt bleibt der Widerspruch zur Aussage des Bundesverfassungsgerichts, Fraktionen müssten „in gleicher Weise und nach gleichen verfassungsrechtlichen und haushaltsrechtlichen Maßstäben wie bei anderen Etatmitteln auch“ geprüft werden.¹⁶

Die in § 5 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Regelung der Höhe der Zahlungen lediglich im Haushaltsplan wird überhaupt nicht begründet trotz ihres Widerspruchs zum Diätenurteil¹⁷ und der Wesentlichkeitsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Die in § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b enthaltene implizite Erlaubnis, „dass an Fraktionsmitglieder, die für die Fraktionen besondere Aufgaben

¹² Gesetzentwurf, Vorblatt, S. 1 f. (**Anlage 6**)

¹³ Gesetzentwurf, Begründung, S. 2 (**Anlage 6**).

¹⁴ Siehe Antragsschrift im ÖDP-Verfahren, S. 46 f.

¹⁵ Gesetzentwurf, Begründung, S. 3.

¹⁶ BVerfGE 80, 188 (214).

¹⁷ BVerfGE 40, 296 (317, 327).

wahrnehmen, auch besondere Vergütungen aus Mitteln nach § 5 bezahlt werden dürfen,¹⁸ lässt jede Auseinandersetzung mit der entgegenstehenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts¹⁹ vermissen.

Auch des Weiteren war das Verfahren geradezu darauf angelegt, Fragen der Verfassungsmäßigkeit nicht zur Sprache kommen zu lassen. In der ersten Beratung des Gesetzentwurfs redete nur der Landtagspräsident Hans Kasper (SPD),²⁰ den, wie es im Protokoll heißt, „die im Landtag vertretenen Fraktionen gebeten [hätten], diesen Gesetzentwurf zu begründen und damit auch der Öffentlichkeit vorzustellen.“ Kasper behauptete, „der vorliegende Gesetzentwurf [entspreche] den verfassungsrechtlichen Erfordernissen,²¹ ohne auch nur auf einen einzigen der genannten verfassungsrechtlichen Einwände einzugehen.

In der zweiten Beratung sprach nur der Berichterstatter Dr. Bauer (CDU).²² Er berichtete, dass der saarländische Rechnungshof konsultiert worden sei. Was dieser bemängelt hatte und was die Fraktionen von seiner Kritik nicht aufgegriffen hatten, teilte der Abgeordnete aber nicht mit. Auch Bauer ging auf Fragen der Verfassungsmäßigkeit nicht ein. Eine Debatte unter Beteiligung anderer Abgeordneter fand weder in der ersten noch in der zweiten Lesung statt.

c) Anwendung des § 18 Abs. 3 Nr. 1 BVerfGG: unvereinbar mit seinem Sinn

Die Unanwendbarkeit des § 18 Abs. 3 Nr. 1 BVerfGG im vorliegenden Fall wird auch dadurch unterstrichen, dass seine Anwendung ihrem Sinn widersprechen würde. Diesen sieht der Zweite Senat in Folgendem:

¹⁸ Gesetzentwurf, S. 3.

¹⁹ BVerfGE 102, 224; 119, 302 (309).

²⁰ Landtag des Saarlandes – 11. Wahlperiode – 28. Sitzung am 18. September 1996, S. 1430 f. (**Anlage 7**).

²¹ A.a.O., S. 1430 (**Anlage 7**).

²² Landtag des Saarlandes – 11. Wahlperiode – 31. Sitzung am 13. November 1996, S. 1605 f. (**Anlage 8**).

„Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber Folgerungen aus dem besonderen Charakter des Gesetzgebungsverfahrens gezogen. Das Gesetzgebungsverfahren ist in der Demokratie von vornherein auf breite Beteiligung der Öffentlichkeit angelegt, lässt auch dem öffentlichen Austragen von Meinungsverschiedenheiten und Interessengegensätzen bewusst Raum; es will durch einen öffentlichen demokratischen Prozess der Meinungs- und Willensbildung für eine mit Allgemeinverbindlichkeit ausgestattete normative Regelung, wie das Gesetz sie darstellt, das Erreichen einer am Gemeinwohl orientierten Entscheidung ermöglichen und fördern.“²³

Sämtliche vom Senat genannten Elemente eines normalen Gesetzgebungs lagen bei Einführung des Fraktionsrechtsstellungsgesetzes aber gar nicht vor. Eine „breite Beteiligung der Öffentlichkeit“ und das „öffentliche Austragen von Meinungsverschiedenheiten und Interessengegensätzen“ fehlten ebenso wie der „öffentliche demokratische Prozess der Meinungs- und Willensbildung.“

Damit bestätigt sich einmal mehr, dass der Ausnahmetatbestand des § 18 Abs. 3 Nr. 1 BVerfGG nicht greift und deshalb die Befangenheit des Richters Peter Müller zu besorgen ist.

Zum selben Ergebnis gelangt man, wenn man mit Eckart Klein davon ausgeht, der Sinn des § 18 Abs. 3 BVerfGG liege darin, „dass im Gesetzgebungsverfahren die Frage der Verfassungsmäßigkeit zwar bedacht wird, aber nicht im Mittelpunkt steht, so dass eine unvoreingenommene, distanzierte Prüfung möglich bleibt.“²⁴ Diese Situation besteht im vorliegenden Fall gerade nicht. Vielmehr stand hier die Frage der Verfassungsmäßigkeit für die das Verfahren bestimmenden Initiatoren und Betreiber des Gesetzes, zu denen der Verfassungsrichter Peter Müller gehörte, so sehr im Vordergrund,

²³ BVerfGE 82, 30 (36).

²⁴ Eckart Klein, a.a.O., Rn. 237

dass ihre Ausblendung, wie dargelegt, den ganzen Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens bestimmte.

d) Zusammenfassung

Peter Müller müsste, würde er nicht als Verfassungsrichter ausgeschlossen, über die Verfassungsmäßigkeit des (Bundes-)Fraktionsgesetzes entscheiden und damit quasi auch über das gleich lautende saarländische Fraktionsrechtstellungsgesetz, welches er in besonderer Weise zu verantworten hat. Er müsste also in eigener Sache entscheiden. Seine Verantwortung für das Gesetz geht weit über die bloße Mitwirkung am Gesetzgebungsverfahren als Abgeordneter hinaus, so dass die Vorschrift des § 18 Abs. 3 Nr. 1 BVerfGG, die auch für die Auslegung des § 19 BVerfGG heranzuziehen ist, nicht greift:

- Der Richter Müller war nicht nur einfacher Abgeordneter, als der Landtag des Saarlandes das Fraktionsrechtstellungsgesetz schuf, sondern Fraktionsvorsitzender der CDU.
- Als solcher hat er das Gesetz mitinitiiert und
- dazu beigetragen, die verfassungsrechtlichen Probleme durch ein Camouflage-Gesetz vor der Öffentlichkeit (und vermutlich auch vor vielen Abgeordneten) zu verbergen.
- Er hat nach der Landtagswahl 2009 – unter Ausnutzung von verfassungswidrigen Bestimmungen dieses Gesetzes – als Ministerpräsident des Saarlandes die unter 1. dargelegte übermäßige Erhöhung und unangemessene Verteilung der Fraktionsmittel betrieben.

3. Resümierende Gesamtbewertung

Insgesamt hat der Verfassungsrichter Peter Müller vor der Landtagswahl 2009 vorsätzlich verfassungswidrige verdeckte Parteienfinanzierung durch unzulässige Regierungspropaganda

vorgenommen. Die Verfassungswidrigkeit dieser Maßnahme hat auch das saarländische Verfassungsgericht festgestellt (siehe meine Schriftsätze vom 16. September und vom 7. Oktober 2015).

Nach der Landtagswahl hat Müllers Regierung eine offensichtlich rechtswidrige 49prozentige Erhöhung der Staatszuschüsse für die Landtagsfraktionen initiiert, von welcher – wegen ihrer besonderen Gestaltung – vor allem die beiden kleineren Koalitionspartnern profitierten, auf welche Müller zur Bildung und Aufrechterhaltung seiner Jamaika-Koalition angewiesen war. Die Rechtswidrigkeit dieser Maßnahme hat der saarländische Rechnungshof festgestellt (siehe oben unter 1.).

Zusätzlich hat der Verfassungsrichter Peter Müller als CDU-Fraktionsvorsitzender ein mehrfach verfassungsrechtlich zweifelhaftes Camouflage-Gesetz, das saarländische Fraktionsrechtsstellungsgesetz von 1996, an vorderster Stelle mit zu verantworten. Im Gesetzgebungsverfahren waren sämtliche verfassungsrechtlichen Probleme gezielt ausgeblendet worden. Dieses Gesetz entspricht dem Fraktionsgesetz des Bundes, welches Gegenstand des vorliegenden Gerichtsverfahrens ist. Müller müsste also quasi über die Verfassungswidrigkeit des von ihm wesentlich mitverantworteten saarländischen Fraktionsrechtsstellungsgesetzes mitentscheiden (siehe oben unter 2.).

Zu Müllers beharrlicher Weigerung, die verfassungsrechtlichen Grenzen staatlicher Politikfinanzierung anzuerkennen, passt auch sein Bestreiten gewisser offensichtlicher parteienstaatlicher Fehlentwicklungen, welche Müller entweder ganz in Abrede stellt („Unsinn“) oder bagatellisiert, wie verfassungswidrige Ämterpatronage (siehe meinen Schriftsatz vom 7. Oktober 2015).

Aus allen diesen Gründen ergibt sich die Besorgnis der Befangenheit des Verfassungsrichters Müller. Seine Zeit als saarländischer Politiker, sei es als Fraktionsvorsitzender, sei es als Ministerpräsident, ist von seiner immer wieder hervorgetretenen Missachtung der rechtlichen

Grenzen staatlicher Politikfinanzierung gekennzeichnet. Selbst wenn der Senat – entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers – jeden der einzelnen Sachverhalte nicht als ausreichend ansehen sollte, die Besorgnis der Befangenheit des Verfassungsrichters Müller zu begründen, so ergibt jedenfalls die erforderliche Gesamtbetrachtung²⁵ der geschilderten Konstellationen definitiv eine solche Besorgnis.

Deshalb ist die Ablehnung des Verfassungsrichters Peter Müller für begründet zu erklären und der Richter von der weiteren Mitwirkung am Gerichtsverfahren auszuschließen.

(Prof. Dr. Hans Herbert von Arnim)

Anhang: 8 Anlagen

²⁵ Zur Notwendigkeit „eine Gesamtschau aller geschilderten Umstände“ BVerfGE 102, 122 (126).